

**Digital Assets Association Austria -  
Verein zur Förderung und nachhaltigen Entwicklung des  
Ökosystems für digitale Vermögenswerte in Österreich**

## **STATUTEN**

### **§1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „Digital Assets Association Austria – Verein zur Förderung und nachhaltigen Entwicklung des Ökosystems für digitale Vermögenswerte in Österreich“ (in Folge kurz „DAAA“ genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seinen Wirkungsbereich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich und darüber hinaus auf die DACH-Region.

### **§2 Vereinszweck**

1. Zweck der DAAA, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, ist die Förderung und Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung des Ökosystems für digitale Vermögenswerte (Digital Assets) in Österreich.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34ff der Bundesabgabenordnung.
3. Der Verein dient als Plattform für die - Interessenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit - Vernetzung und Information - Aus- und Weiterbildung im Zusammenhang mit digitalen Vermögenswerten insbesondere durch:
  - a) die Kooperation mit Politik, Behörden und Institutionen im Hinblick auf die Schaffung gesetzlicher Regulierungen sowie aufsichtsrechtlicher Maßnahmen als Rahmenbedingung zur Stärkung und Gestaltung des Ökosystems für digitale Vermögenswerte. Insbesondere Kommunikation und Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen und der österreichischen Finanzmarktaufsicht;
  - b) die Ausarbeitung zu diversen Rechtsthemen, Aufzeigen von Best Practices und verfolgen nationaler und internationaler Entwicklungen im Zusammenhang mit digitalen Vermögenswerten;
  - c) die Unterstützung von erfolgversprechenden Projekten und Initiativen, welche eine langfristige und nachhaltige Verbesserung des Umfelds für digitale Vermögenswerte in Österreich schaffen und somit der wirtschaftlichen Position

Österreichs durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze, Entwicklung neuer Technologien und Geschäftsmodelle stärken;

- d) die Schaffung und Organisation einer Basis von grundlegenden Informationen und Beratungsleistungen für die Mitglieder;
- e) die Vermittlung und Förderung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, allgemeinen und spezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten der Mitglieder im Zusammenhang mit digitalen Vermögenswerten;
- f) die Förderung der Kommunikation, Kooperation und Solidarität unter den Mitgliedern;

### **§3 Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszweckes**

Insbesondere nimmt der Verein DAAA folgende Aufgaben wahr:

- a) Bildung einer Informations- und Vernetzungsplattform interessierter Institutionen, Unternehmen und Personen für digitale Vermögenswerte;
- b) Die Formulierung, regelmäßige Aktualisierung und Veröffentlichung eines Arbeitsprogramms inkl. einer konkreten Maßnahmenliste zur Förderung des in §2 beschriebenen Zwecks sowie die Initiierung von Gesetzen und Verordnungen bzw. die Mitwirkung an deren Vorbereitung;
- c) Die laufende Erhebung, Sammlung und Verwertung der Informationen über die nationalen und internationalen Entwicklungen in Zusammenhang mit digitalen Vermögenswerten;
- d) Die Analyse von Entwicklungen, die Bewertung der Analyseergebnisse und die Ableitung von Forderungen bzw. Programmen zur Sicherung oder Verbesserung des österreichischen Umfelds für digitale Vermögenswerte;
- e) Das Verfassen von Anträgen, Petitionen und Eingaben aller Art an die gesetzgebenden Körperschaften, Ämter und Behörden (einschließlich jener der Europäischen Union (EU));
- f) Die Zusammenarbeit bzw. Vernetzung mit anderen nationalen und internationalen Organisationen, Institutionen und Interessensvertretungen, insbesondere im Zusammenhang mit digitalen Vermögenswerten;
- g) Die Herausgabe von Publikationen und Druckschriften fachlicher Art; ferner die Veröffentlichung von statistischen Daten, insbesondere auf technologischem (zB. zur Blockchain-Technologie oder zur Kryptografie), wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiet; das Betreiben einer Website als Informationsplattform;

Veröffentlichung von aggregierten Meinungen zu aktuellen oder grundlegenden Themen bzw. der im Rahmen der Vereinstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse;  
Betrieb eines Blogs;

- h) Veranstaltung und Teilnahme von bzw. an Diskussionen, Seminaren, Vorträgen, Konferenzen, Projekten, Messen und anderen relevanten Veranstaltungen; Zusammenarbeit mit Hochschulen und Universitäten;
- i) Herstellung von Kontakten zwischen Mitgliedern und fachbezogenen Einrichtungen und Behörden;
- j) Betrieb eines Vereinsbüros;
- k) alle geeigneten Schritte, die zur Erreichung des Vereinszwecks dienen

#### **§4 Aufbringung der Mittel**

Die Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
- b) Spenden, Sammlungen, Erbschaften und Vermächtnisse, Subventionen und sonstige Zuwendungen und Erträge
- c) Öffentliche und private Förderungen
- d) Vorträge, Seminare, Workshops und andere Veranstaltungen und Vereinstätigkeiten
- e) Eintrittsgelder zu Veranstaltungen
- f) Kostenbeiträge aus der Organisation von Dienstleistungen für die Mitglieder,
- g) Sonstige wirtschaftliche Nebentätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Verein stehen
- h) Erträge aus dem Vereinsvermögen,
- i) Einnahmen aus Sponsor und Werbeverträgen

## **§5 Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Diese haben sowohl ein aktives, als auch ein passives Wahlrecht und entrichten einen Mitgliedsbeitrag.
3. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die sich lediglich in eingeschränktem Umfang an der Vereinsarbeit beteiligen. Diese haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Sie entrichten einen Mitgliedsbeitrag.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinsarbeit ideell (z.B.: durch Arbeitsleistung) oder finanziell (z.B.: durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages). Im Fall einer finanziellen Unterstützung steht ihnen nur ein aktives Wahlrecht zu.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden, vom Mitgliedsbeitrag befreit sind und nur ein aktives Wahlrecht haben.

## **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die im Bereich digitaler Vermögenswerte engagiert sind.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern nach festgelegten Kriterien an den Generalsekretär übertragen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben das Recht,
  - a) bei voller Entrichtung der vorgesehenen Mitgliedsbeiträge die Serviceleistungen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen;
  - b) Anträge nach den Bestimmungen dieser Statuten zu stellen;
  - c) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,

- d) Einsicht in die jeweils gültige Fassung der Statuten zu verlangen, jedoch nur, falls diese nicht ohnehin auf elektronischem Wege abrufbar sein sollten.
2. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive Wahlrecht steht den ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern zu.
3. Das passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu. Gewählt werden können nur natürliche Personen. Im Fall von juristischen Personen muss die gewählte natürliche Person zum Zeitpunkt der Wahl als vertretungsbefugtes Organ (zB.: im Firmenbuch) eingetragen sein.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins und über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) informiert zu werden.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
  - a) die Grundsätze, Interessen und Zielsetzungen des Vereines nach besten Kräften zu unterstützen,
  - b) die Bestimmungen der Statuten zu befolgen und die im Rahmen der Statuten von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu beachten,
  - c) den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten,
  - d) sowie nach den gegebenen Möglichkeiten und unter Wahrung des Gerechtigkeits- und Leistungsprinzips andere Mitglieder des Vereines zu fördern.
6. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Grundsätze ihrer Aufteilung und Verwendung sowie die Teilnahmebedingungen an konkreten Serviceleistungen werden durch den Vorstand festgesetzt.
7. Mindestens 10% der Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

## **§8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden (für diesen Zweck gilt E-Mail als schriftlich). Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der schriftlichen Bekanntgabe maßgeblich. Ein Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
3. Der Vorstand kann Mitglieder wegen Verletzung ihrer in §7 festgelegten Pflichten, insbesondere wenn diese trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als ein Monat mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand sind, mit einfacher Mehrheit, in allen anderen Fällen mit einstimmigem

Beschluss ausschließen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§10 und §11),
- b) der Vorstand (§12 und §13),
- c) die Rechnungsprüfer:innen (§14)
- d) der/die Generalsekretär:in (§15) und
- e) die Schlichtungseinrichtung (§16).

Darüber hinaus ist es möglich einen Beirat (§17) einzurichten.

## **§10 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitgliederversammlung kann auf Entscheidung des Vorstandes auch digital oder hybrid (digital und persönlich anwesend) durchgeführt werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG), binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder, fördernden und Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
  - a) Im Fall der Durchführung der Mitgliederversammlung in digitaler oder hybrider Form ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht der angemeldeten, stimmberechtigten Mitglieder korrekt und nachvollziehbar ausgeübt werden kann.
  - b) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei ein Mitglied nicht mehr als drei Bevollmächtigungen übernehmen darf.
  - c) Bei juristischen Personen erfolgt die Vertretung durch die organschaftlich vertretungsbefugte natürliche Person. Sollte die Vertretung nicht durch ein entsprechendes Organ erfolgen, so ist die vertretungsbefugte Person vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben oder hat sich bei der Mitgliederversammlung mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Wahlordnung.
8. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll bzw. ein Beschluss zur Enthebung einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder in Verhinderung dessen/deren Stellvertreter:in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt jenes Vorstandsmitglied, welches am längsten dem Vorstand angehört, den Vorsitz. Sollten mehrere Vorstandsmitglieder gleich lange im Vorstand sein, dann führt das älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§11. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegen die ihr durch diese Satzungen auf sonstige Weise an sie übertragenen Aufgaben und insbesondere:
  - a) die Wahl und Abberufung der/des Vorstandsvorsitzenden;
  - b) die Wahl und Abberufung der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
  - c) die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfung;
  - d) die Wahl und Abberufung der Schlichtungseinrichtung;
  - e) die Beschlussfassung über Richtlinien für den Vorstand zur Mittelverwendung und die Erstellung von Budgets;
  - f) die Entlastung des Vorstandes;

- g) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfung;
- h) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i) mit Dreiviertelmehrheit die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und
- j) mit Dreiviertelmehrheit die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

## **§12 Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus mindestens fünf und höchstens fünfzehn Mitgliedern und zwar aus
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der Vorsitzendenstellvertreter:in
  - c) dem/der Finanzreferent:in
  - d) dem/der Finanzreferentenstellvertreter:in
  - e) dem/der Schriftführer:in
  
2. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder ohne Stimmrecht für die Dauer seiner Funktionsperiode zu kooptieren. Je Funktionsperiode des Vorstandes hat dieser das Recht, ein Mitglied mit Stimmrecht als Ersatz für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied zu bestellen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Unterschreitet der Vorstand trotz Bestellung eines stimmberechtigten Ersatzmitgliedes die Mindestanzahl nach Abs 1., so ist der Vorstand in einer unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung neu zu wählen.
  
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Für die Funktion des/der Vorsitzenden jedoch nicht öfter als drei aufeinander folgende Funktionsperioden. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben - eine Vertretung ist nicht zulässig.
  
4. Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter:in durch Einladung an alle Mitglieder einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
  
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Soweit die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit vorgesehen ist, so ist dies eine Mehrheit von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder.
  
6. Die Beschlussfassung ist auf Initiative des/der Vorsitzenden auch im schriftlichen Umlaufweg zulässig, wobei in der Einladung zur Beschlussfassung eine Frist zum Einlangen der Stimmen beim/bei der Vorsitzenden anzugeben ist. Ein im Umlaufweg gefasster Beschluss ist gültig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder binnen der

gesetzten Frist entweder eine Stimme abgibt oder sich durch ausdrückliche Erklärung der Stimme enthält.

7. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende in seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter:in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz der/dem Generalsekretär:in.
8. Der/Die Finanzreferent:in ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.
9. Der/Die Schriftführer:in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Vertretungsregeln festlegt.
11. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
12. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt (Abs. 13).
13. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Mehrheitsbeschluss der verbleibenden Vorstandsmitglieder wirksam, im Falle der sonstigen Unterschreitung der Mindestanzahl erst mit Kooptierung eines/einer Nachfolgers:in bzw. Neuwahl des Vorstandes.

### **§13 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm obliegen sämtliche Aufgaben der Leitung des Vereins, soweit diese durch diese Satzung oder das Gesetz nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Dies ist insbesondere:

- a) die Führung der Geschäfte;
- b) die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- c) die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- d) die Verwaltung des Vermögens des Vereins;
- e) die Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlung und allfälliger außerordentlicher Mitgliederversammlungen;

- f) die Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern;
- g) Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Beirates;
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- i) der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Vereinen oder Organisationen;
- j) Bestellung eines/r Generalsekretär:in;
- k) Optional die Festlegung einer Geschäftsordnung für den/die Generalsekretär:in.

## **§14 Rechnungsprüfung**

1. Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Der Rechnungsprüfung obliegt die Überwachung der gesamten Vereinsgeschäfte in finanzieller Hinsicht. Sie überwacht die Einhaltung der Weisungen und Richtlinien der Mitgliederversammlungen, überprüft den Rechnungsabschluss und berichtet darüber der Mitgliederversammlung.
3. Alle Vereinsorgane haben die Rechnungsprüfung zu unterstützen und in alle Unterlagen, Bücher, Schriftstücke und dergleichen Einsicht zu gewähren.
4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern:innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

## **§15 Der GeneralsekretärIn**

1. Der/Die Generalsekretär:in des Vereins leitet das Büro des Vereins. Der/Die Generalsekretär:in führt die Geschäfte gemäß den Weisungen des Vorstandes. Für die Zusammenarbeit kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.
2. Der Vorstand beschließt bis zu welcher Betragshöhe er/sie für die Geschäfte allein zeichnungsberechtigt ist. Bei Geschäften, die diesen Betrag übersteigen, ist er/sie in Verbindung mit dem/der Vorstandsvorsitzenden oder dem/der Finanzreferent:in zeichnungsberechtigt.

## **§16 Schlichtungseinrichtung**

1. Die Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 ist zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten sowohl zwischen dem Vorstand oder dem Verein und den einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen den Mitgliedern untereinander berufen. Sie ist kein Schiedsgericht nach den §§577ff ZPO.
2. Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht (E-Mail genügt). Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Die Schlichtungseinrichtung entscheidet, ohne an bestimmte Vorschriften gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen unter Wahrung des Parteiengehörs und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Beschlüsse sind vereinsintern endgültig.

## **§17 Beirat**

1. Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vereinsziele einen Beirat einsetzen, der den Vorstand berät und bei Bedarf diesen in seiner Arbeit unterstützt.
2. Die Mitglieder dieses Beirats werden vom Vorstand in einer Vorstandssitzung bestimmt bzw. abberufen.
3. Die Anzahl der Beiratsmitglieder wird nach den Bedürfnissen vom Vorstand bestimmt und kann von Jahr zu Jahr variieren.

## **§18 Die Vertretung des Vereins nach Außen**

1. Die Vertretung des Vereins nach außen obliegt grundsätzlich der/dem Vorsitzenden und/oder dem/der Generalsekretär:in.
2. In Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) erfolgt die Vertretung des Vereins nur gemeinsam mit dem/der Finanzreferent:in bzw. bei dessen/deren Verhinderung mit seinem/ihrer Stellvertreter:in. Die betragsmäßige Höhe dieser vermögenswerten Dispositionen wird über einen Vorstandsbeschluss schriftlich festgesetzt. Für alle Geldangelegenheiten bis zu diesem festgesetzten Betrag ist der/die Generalsekretär:in alleine vertretungsbefugt.
3. Bei nicht bloß kurzzeitiger Verhinderung (welche durch einen Vorstandsbeschluss festzustellen ist), der zur Vertretung berufenen Person, kann die Vertretung ersatzweise durch dessen/deren Stellvertreter:in wahrgenommen werden. Sollte auch diese:r verhindert sein, so erfolgt die Vertretung durch die zwei ältesten Vorstandsmitglieder.

## **§19 Freiwillige Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
2. Der/Die Vorsitzende sorgt für die Abwicklung der laufenden Geschäfte und die Übergabe des Vereinsvermögens.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen an eine andere Organisation, die §2 dieses Statutes vergleichbare Zwecke verfolgt, zu übertragen oder im Sinne der §§34ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Über die Mittelverwendung in diesem Sinne entscheidet primär die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss. In Ermangelung eines solchen Beschlusspunktes entscheidet der Vorstand, falls auch dies unmöglich ist, der/die Vorsitzende.